

## Gesetzentwurf des Bundesrates

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel „Tierschutz“)

#### A. Zielsetzung

Der Schutz der Tiere als Lebewesen und Mitgeschöpfe ist in der Rechtsordnung immer noch defizitär. Mangels Verfassungsrang ist der Tierschutz insbesondere bei Tierversuchen gegenüber den von der Verfassung geschützten Bereichen der Forschung und Wissenschaft nur eingeschränkt durchsetzbar. Auch im Bereich der Tiertransporte und der Nutztierhaltung ist eine durch die Verfassung gestützte Berücksichtigung des Tierschutzgedankens wünschenswert.

#### B. Lösung

Durch die Aufnahme eines Staatsziels „Tierschutz“ in das Grundgesetz wird der Tierschutz selbständig als verfassungsrechtlich geschützter Belang anerkannt und die staatliche Gewalt auf die verstärkte Berücksichtigung dieser Zielsetzung verpflichtet.

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

#### E. Sonstige Kosten

Die verfassungsrechtliche Zielbestimmung hat keine unmittelbaren Kostenfolgen. In Verfolgung des Staatsziels getroffene Maßnahmen können jedoch je nach Art und Umfang Kosteneffekte hervorrufen. Diese Kosteneffekte sind jedoch derzeit nicht quantifizierbar, weil dies nur in Ansehung konkreter Maßnahmen geschehen kann.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (132) – 100 00 – TI 3/98

Bonn, den 29. Januar 1998

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Staatsziel „Tierschutz“)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

**Dr. Helmut Kohl**

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel „Tierschutz“)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

### Artikel 1

Nach Artikel 20a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... ge-

ändert worden ist, wird folgender Artikel 20b eingefügt:

### „Artikel 20b

Tiere werden als Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden im Rahmen der Gesetze vor vermeidbaren Leiden und Schäden geschützt.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

1. Tiere sind Teil der Schöpfung, deren grundlegende Achtung und Bewahrung allen Menschen aufgegeben ist. Die Aufnahme eines Staatsziels „Tierschutz“ erkennt das aus diesem Achtungs- und Bewahrungsgebot folgende Schutzbedürfnisse der Tiere an. Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höherentwickelten Tieren erfordert ein ethisches Minimum für das menschliche Verhalten. Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere als Lebewesen zu achten, ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen und anzuerkennen, daß die Menschen nicht das Recht haben, mit Tieren in beliebiger Weise umzugehen.

Das Tierschutzgesetz formuliert als zentrales Anliegen, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Dieses Ziel ist in der Wirklichkeit nicht in hinreichendem Maße erreicht. Dies gilt insbesondere bei der Intensivtierhaltung, beim Tiertransport, bei der Tiertötung und der Nutzung von Tieren zu Versuchszwecken. Wirtschaftliche Interessen setzen sich zuweilen in nicht mehr vertretbarer Weise zum Nachteil der Tiere durch. Aber auch andere Beweggründe tragen dazu bei, Tieren die ihnen geschuldete Achtung zu versagen.

Um den Schutz der Tiere zu verbessern, müssen rechtliche Regelungen stärker auf den Tierschutz-

gedanken ausgerichtet und Vollzugsdefizite bei ihrer Umsetzung abgebaut werden. Erforderlich ist eine verfassungsrechtliche Regelung aber auch deswegen, um in der Gesetzesanwendung und in der Rechtsprechung die erforderliche Abwägung zu anderen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern, etwa der Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit, aber auch der Berufsfreiheit und der Eigentumsgarantie, im Einzelfall zu erreichen. Nur so werden die Gerichte in die Lage versetzt, den Tierschutz mit dem ihm gebührenden Gewicht in Abwägungsprozesse mit anderen Rechtsgütern einstellen zu können, ohne weiterhin im Konfliktfall diesen Rechtsgütern von vornherein den Vorrang einräumen zu müssen. Dies schließt die Nutzung von Tieren durch den Menschen – auch zu Forschungszwecken – nicht schlechthin aus. Es erhöht aber die Anforderungen an die erforderliche Rechtfertigung.

Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Tierschutzes ist nicht nur um der Tiere willen notwendig, sondern vor allem wegen des Umgangs der Menschen mit den Tieren. Sie schafft keine Rechte und Pflichten für Tiere. Im Einklang mit dem System des Grundgesetzes werden allein für Menschen Pflichten begründet. Die Staatszielbestimmung Tierschutz wird daher nicht die Gesamtbalance innerhalb der Wertordnung des ausschließlich auf den Menschen bezogenen Grundgesetzes verändern.

2. Auf den Schutz der Tiere als Lebewesen vor vermeidbaren Leiden und Schäden kann nicht

wegen der Staatszielbestimmung Umweltschutz in Artikel 20a des Grundgesetzes, die als Schutz der „natürlichen Lebensgrundlagen“ formuliert ist, verzichtet werden. Der Tierschutz ist darin jedenfalls nicht vollständig enthalten. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bezieht sich nur auf die Arterhaltung und eventuell auf die Lebensräume von Tieren, nicht aber auf die Tiere selbst und etwa eine ihren Erfordernissen entsprechende Haltung durch den Menschen.

Tierschutz geht damit weiter als der Schutz der „natürlichen Lebensgrundlagen“. In diesem Begriff ist nur der Schutz der Lebensräume der Tiere vor Zerstörung enthalten, und dies gilt auch nur für freilebende Tiere, also insbesondere nicht für Haustiere, landwirtschaftliche Nutztiere, Versuchs-, Zoo- und Zirkustiere. Auch ist der Schutz der Tiere selbst und ihr Schutz vor vermeidbaren Leiden nur mittelbar gegeben, nämlich soweit das Leiden gerade durch die Zerstörung ihrer Lebensräume bewirkt wird.

#### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

##### **Zu Artikel 1 (Artikel 20 b GG)**

Artikel 20 b Satz 1 umschreibt den Kerngehalt des Staatsziels „Tierschutz“ und verleiht dem zentralen

Anliegen des Tierschutzes Verfassungsrang. Satz 2 dient der Konkretisierung des Achtungsanspruchs – unter Aufnahme der Kernelemente des Schutzes vor vermeidbaren Leiden und Schäden – und macht die gesetzgeberischen Gestaltungsmöglichkeiten sichtbar.

Eine Differenzierung verschiedener Tierarten – etwa nach höher- und niederentwickelten Tierarten – durch das einfache Recht und die Rechtsprechung bleibt weiterhin möglich und sinnvoll. Der Grundsatz der Einheit der Verfassung, dessen oberster Wert weiterhin die Würde des Menschen bleibt, läßt dabei Raum dafür, auch die Funktion der Tiere für die Menschen zu berücksichtigen. Die Staatszielbestimmung Tierschutz hindert von Verfassungs wegen weder die Funktion der Tiere als Nahrungsmittel noch die Bekämpfung von Schädlingen. Ihr Schutz als Lebewesen hindert aber, diese Funktion zum alleinigen Maßstab zu erheben und darüber ihren Eigenwert und ihre Bedeutung für die Wahrung des natürlichen Gleichgewichts zu vernachlässigen.

##### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift enthält gemäß Artikel 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes eine Bestimmung über das Inkrafttreten.